

Az.: 67/3-566.0006/25/1.6.2
0019965

Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid

gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom 18.12.2025

für die

Vechte Wind Entwicklungs GmbH
Naendorf 16
48629 Metelen

Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Metelen (Windpark „Gronauer Straße“)

Inhalt

I Tenor	2
II Antragsunterlagen.....	3
III Daten der Anlage	4
IV Nebenbestimmungen.....	4
<i>Immissionsschutz.....</i>	4
V Hinweise.....	12
VI Begründung.....	13
VII Kostenentscheidung.....	18
VIII Rechtsmittelbelehrung	18

I Tenor

Gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bescheide ich hiermit über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen dürfen mit den in der nachfolgenden Tabelle genannten Betriebsmodi betrieben werden:

Bezeichnung	Betriebsmodus		Standort	
	tags	nachts	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	OM-0-2	OM-NR-02-2	32375034,1	5780937,0
WEA 02	OM-0-2	OM-NR-05-2	32375712,9	5780737,5
WEA 03	OM-0-2	OM-NR-07-2	32375953,1	5780141,1
WEA 04	OM-0-2	OM-NR-06-2	32375412,3	5780186,8

Im Rahmen des Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG sind folgenden Fragestellungen abschließend zu entscheiden:

- 1. Ist der Betrieb der beantragten Windenergieanlagen in den Betriebsmodi OM-NR-02-2 (WEA 1), OM-05-2 (WEA 2), OM-07-2 (WEA 3) und OM-06-2 (WEA 4) aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig.**

Sofern die unter Nr. IV und V – Nebenbestimmungen und Hinweise – formulierten Anforderungen eingehalten werden, ist der Betrieb der o.g. Anlagen in Bezug auf die in Frage stehenden Betriebsmodi aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Der Umfang des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 Abs. 1a BImSchG wird ausschließlich anhand der antragsgemäß inhaltlichen Fragestellungen bestimmt und dient vor Beantragung einer Genehmigung nach dem BImSchG der Überprüfung, ob die angefragten Be lange dem Vorhaben entgegenstehen.

Der Vorbescheid ergeht auf Grundlage der geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids

II Antragsunterlagen

1. Antragsformular	2 Blatt
2. Standortangaben	1 Blatt
3. Koordinaten mit GOK	1 Blatt
4. Vorhabenbeschreibung	1 Blatt
5. Projektkurzbeschreibung	4 Blatt
6. Herstellkosten E-175 EP5	59 Blatt
7. Schallgutachten NE-B-130044 Rev. 1-1	7 Blatt
8. Zusatzdokument Rasterlärmkarten	7 Blatt
9. Zusatzdokument detaillierte Berechnungsergebnisse	105 Blatt
10. Zusatzdokument Datenblätter	16 Blatt
11. Stellungnahme NE-B-130044 Mai 2024	3 Blatt
12. Stellungnahme NE-B-130044 Oktober 2024	10 Blatt
13. Stellungnahme NE-B-130044 März 2025	2 Blatt
14. Stellungnahme NE-B-130044 Juni 2025	2 Blatt
15. Übersicht Betriebsmodi E-175 EP5	1 Blatt
16. Beschreibung Aerodynamische Anbauteile	6 Blatt
17. Topografische Karte 1:25.000	1 Blatt
18. Amtliche Basiskarte 1:5.000	1 Blatt
19. Hinweise zu Geschäftsgeheimnissen	1 Blatt
20. Nachweis über den Zugriff auf Betriebsflächen	1 Blatt
21. Auszüge Flächennutzungsverträge	11 Blatt
22. Allgemeine UVP-Vorprüfung	20 Blatt
23. UVP Bericht	14 Blatt

III Daten der Anlage

WEA Nr.	Typ	Naben- höhe	Rotor- durch- messer	Betriebsmodus	
				tags	nachts
WEA 01	ENERCON E175 EP5	162,0 m	175 m	OM-0-2	OM-NR-02-2
WEA 02		162,0 m	175 m	OM-0-2	OM-NR-05-2
WEA 03		162,0 m	175 m	OM-0-2	OM-NR-07-2
WEA 04		162,0 m	175 m	OM-0-2	OM-NR-06-2

IV Nebenbestimmungen

Immissionsschutz

- Bei der Nachweisführung sind folgende Kenngrößen (Antragsunterlage Nr. 7 zum Genehmigungsbescheid) zu beachten:

WEA 1 Oktavspektrum im Betriebsmodus Mode OM-NR-02-2

[Schallleistungspegel im Betriebsmodus L_w 104,5 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Okt,Hersteller}}$ [dB(A)]	87,4	93,6	96,9	97,8	98,7	97,4	91,6	77,6
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$; $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$; $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e,\text{max,Okt}}$	89,1	95,3	98,6	99,5	100,4	99,1	93,3	79,3
$L_{o,\text{Okt}}$ [dB(A)]	89,5	95,7	99,0	99,9	100,8	99,5	93,7	79,7

WEA 2 Oktavspektrum im Betriebsmodus Mode OM-NR-05-2

[Schallleistungspegel im Betriebsmodus L_w 101,5 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Okt,Hersteller}}$ [dB(A)]	85,2	91,3	93,9	94,8	95,3	94,2	89,2	76,7
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$; $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$; $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e,\text{max,Okt}}$	86,9	93,0	95,6	96,5	97,0	95,9	90,9	78,4
$L_{o,\text{Okt}}$ [dB(A)]	87,3	93,4	96,0	96,9	97,4	96,3	91,3	78,8

WEA 3 Oktavspektrum im Betriebsmodus Mode OM-NR-07-2

[Schallleistungspegel im Betriebsmodus $L_{w, Mode}$ 99,5 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	83,6	89,8	91,9	92,8	93,1	91,9	88,0	76,4
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB; $\sigma_P = 1,2$ dB; $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, max, Okt}$	85,3	91,5	93,6	94,5	94,8	93,6	89,7	78,1
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	85,7	91,9	94,0	94,9	95,2	94,0	90,1	78,5

WEA 4 Oktavspektrum im Betriebsmodus Mode OM-NR-06-2

[Schallleistungspegel im Betriebsmodus $L_{w, Mode}$ 100,5 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	84,3	90,5	92,9	93,8	94,2	93,1	88,5	76,4
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB; $\sigma_P = 1,2$ dB; $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, max, Okt}$	86,0	92,2	94,6	95,5	95,9	94,8	90,2	78,1
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	86,4	92,6	95,0	95,9	96,3	95,2	90,6	78,5

$L_{W, Okt, Hersteller}$ = vom Hersteller deklarierter Schallleistungspegel in der jeweiligen Oktave

$\sigma_R = 0,5$ dB (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

$\sigma_P = 1,2$ dB (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_{w, Mode}$ = Summenschallleistungspegel im Betriebsmodus

$L_{e, max, Okt}$ = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$(L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$

$\sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)} = \sigma_G$

$L_{o, Okt} =$ Obere Vertrauensbereich ($L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sigma_G$)

2. Die Windenergieanlagen (WEA) sind so lange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA gleichen Typs und gleicher Betriebsweisen die in den nachfolgenden Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz festgelegten Lärm begrenzungen nachweislich einhält.

Der Nachtbetrieb darf erst dann nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der von der Genehmigung umfassten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreitet.

3. Für den Nachtbetrieb gilt Folgendes:

Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind die WEA gedrosselt in folgenden Betriebsmodi zu betreiben:

WEA	Betriebsmodus	maximalen Nennleistung	Rotordrehzahl
WEA 1	OM-NR-02-2	5.610 kW	8,40 U/min
WEA 2	OM-NR-05-2	4.850 kW	7,20 U/min
WEA 3	OM-NR-07-2	4.170 kW	6,20 U/min
WEA 4	OM-NR-06-2	4.580 kW	6,80 U/min

Die Betriebsmodi sind gemäß Herstellerdatenblatt Nr. D03165393/0.2-de vom 30.09.2025 (Mode OM-NR-02-2), Herstellerdatenblatt Nr. D03165398/0.2-de vom 30.09.2025 (Mode OM-NR-05-2), Herstellerdatenblatt Nr. D03165420/0.2-de vom 30.09.2025 (Mode OM-NR-07-2) und Herstellerdatenblatt Nr. D03165400/0.2-de vom 30.09.2025 (Mode OM-NR-06-2) (Antragsunterlage Nr. 10 zum Genehmigungsbescheid) in der jeweiligen Steuerung der WEA fest vorzugeben.

4. Abweichend von Nebenbestimmung Nr.2 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB unterhalb des Summenschallleistungspegels gem. Nebenbestimmung Nr. 1 liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist die jeweilige WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmungen Nr. 9 und Nr. 10 aufweist.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

5. Nachweisführung bzgl. der zulässigen Geräusche zur Aufnahme des Nachtbetriebes

a) Messberichte aus Typvermessungen werden nur bei Einhaltung folgender Regelungen akzeptiert:

Bei der Vermessung der Emissionspegel ist der Windgeschwindigkeits- und der Rotordrehzahlbereich erfasst, in dem die WEA im genehmigten Nachtbetrieb die höchsten Geräuschemissionen verursacht. Die Emissionsmessungen erfolgten nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen.

b) Emissionsseitiger Nachweis:

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes ist erbracht, wenn in der genehmigten Betriebsweise die gemessenen Oktavschallleistungspegel der pessimalsten Oktavspektren zuzüglich des 90%igen Vertrauensbereichs der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell $L_{W,o,Okt,Messung}$ der genehmigten WEA selbst oder einer typvermessenen WEA die in der Nebenbestimmung Nr.1 aufgeführten Werte $L_{o,Okt}$ in allen Oktaven nicht überschreiten.

Halten die so ermittelten Oktavschallleistungspegel $L_{W,o,Okt,Messung}$ nicht die jeweils festgelegten Werte $L_{o,Okt}$ (Nebenbestimmung Nr.1) ein, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den pessimalsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen.

c) Immissionsseitiger Nachweis:

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die Immissionsanteile der gemessenen pessimalsten Oktavschallleistungspegeln der WEA zuzüglich des 90%igen Vertrauensbereichs der Gesamtunsicherheit aus der Vermessung, der Serienstreuung der nicht vermessenen WEA und des Prognosemodells \leq die Immissionsanteile $L_{AT + \sigma G} \times 1,28$ lt. Schallimmissionsprognose der noxt! Engineering GmbH vom 14.10.2025 (Antragsunterlage Nr. 7 zum Genehmigungsbescheid) nachgewiesen wurden. Hierzu ist mit demselben Schallausbreitungsmodell, welches der Genehmigung zugrunde lag, eine erneute Ausbreitungsberechnung durchzuführen. Bei der Qualität der Prognose bemisst sich die Unsicherheit der Schallemissionsvermessung nach dem Vermessungsbericht der Messstelle. Die Unsicherheit der Serienstreuung für die vermessene WEA entfällt. Alle weiteren Eingangsdaten sind aus der Schallimmissionsermittlung der noxt! Engineering GmbH vom 14.10.2025 (Antragsunterlage Nr. 7 zum Genehmigungsbescheid) zu übernehmen.

6. Abnahmemessung

Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA sind durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen Abnahmemessungen durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen, die Durchschrift des Auftrags ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - abzustimmen. Der Messtermin ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich unaufgefordert zuvor mitzuteilen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich direkt zu übersenden. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegel $L_{W,Okt,Messung}$ in allen Oktaven $\leq L_{e,max,Okt}$ entsprechend Nebenbestimmung Nr.1 nachgewiesen werden, entsprechend der Formel $L_{W,Okt,Messung} \leq L_{e,max,Okt}$.

Werden die jeweils festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ (Nebenbestimmung Nr.1) nicht eingehalten, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen. Hierzu ist mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose der der noxt! Engineering GmbH vom 14.10.2025 eine erneute Ausbreitungsrechnung mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchzuführen. Die Abnahmemessung in Verbindung mit dem immissionsseitigen Vergleich muss nachweisen $L_{r,Messung} \leq L_{r,Planung}$ mit

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)}$$

$$L_{r,Planung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i} - A_i)}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung Nr.1 festgelegte maximal zulässige Wert des A-bewerteten Schallleistungspegel in der Oktave i

Bei Immissionsmessungen ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend nachfolgender Nebenbestimmung Nr.7 zu erbringen

7. Bei Immissionsmessungen sind die nachfolgend genannten Immissionsrichtwerte an den in der Schallemissionsermittlung der noxt! Engineering GmbH vom 14.10.2025 Tabelle 3.1 auf Seiten 11 und 12 (Antragsunterlage Nr. 7 zum Genehmigungsbescheid) genannten Immissionsorten (IP) bei der Nachweisführung einzuhalten:

Immissionsort IO-01 bis IO-20, IO-30, IO-33, IO-35 bis IO-39

bei Tage: 60 dB(A)

bei Nacht: 45 dB(A)

Immissionsort IO-21 bis 29, IO-31, IO-34

bei Tage: 55 dB(A)

bei Nacht: 40 dB(A)

Immissionsort IO-32 und IO-41 bis IO-42

bei Tage: 50 dB(A)

bei Nacht: 35 dB(A)

Immissionsort IO-40

bei Tage: 50 dB(A)

bei Nacht: 40 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm vom 26.08.1998.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB überschritten wird.

8. Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr. 6 geforderten Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in der vorgenannten Nebenbestimmung festgelegten Lärm begrenzungen einhält, sind die WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die unter der Nebenbestimmung Nr. 7 festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.
9. Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI Dokument „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Entwurf Stand 30.06.2016) immissionsseitig ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Wird eine Tonhaltigkeit an einer WEA im vorgenannten Umfang festgestellt, ist diese WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist.

10. Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr.6 geforderte Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an einer WEA von KTN größer gleich 2 dB im Nahbereich festgestellt, ist umgehend das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
11. Die WEA sind so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser Anlagen keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 und des Anhangs A.1.5 der TA Lärm vom 26.08.1998 i.V.m. der DIN 45680 ($L_{Ceq} - L_{Aeq} > 20$ dB) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.
12. Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, sind die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - wieder freigegeben wurde.
13. Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v. g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.
14. Für die WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW. Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren und die Protokolle auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.
15. Die Funktion der Serrated Trailing Edges (STE) und die Vortex Generatoren an den Rotorblättern der WEA ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhalten. Dieses ist gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - auf Nachfrage zu belegen (z. B. Wartungsprotokolle).

V Hinweise

1. Dieser Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt worden ist. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.
2. Im nachfolgenden Genehmigungsbescheid nach dem BImSchG können zusätzliche oder von diesem Vorbescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der WEA gestellt werden.
3. Ergeben sich im Genehmigungsverfahren zum Gesamtvorhaben Bedenken grundätzlicher Art, die zum Zeitpunkt der Entscheidung zum Vorbescheid nicht absehbar waren, oder weichen die zugehörigen Antragsunterlagen von den diesem Vorbescheid zugrundeliegenden Angaben mehr als nur geringfügig ab, so ist die Genehmigungsbehörde an den vorliegenden Vorbescheid nicht gebunden.
4. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der WEA oder von Teilen der WEA.
5. Der Vorbescheid ist beschränkt auf die Prüfung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen. Eine Beurteilung der Auswirkungen der WEA, die eine positive Prognose zum Gesamtvorhaben zulassen würde, erfolgt nicht.
6. Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

VI Begründung

Mit Antrag vom 31.03.2025, eingegangen am 31.03.2025, haben Sie den Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Bescheidung einzelner Genehmigungsvoraussetzung eingereicht. Der Gegenstand des Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1a BImSchG ist auf ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Metelen Flur 52, Flurstück 87 (WEA 01) und Flurstück 217 (WEA 04) und Flur 3, Flurstück 15 (WEA 02) und Flurstück 34 (WEA 03) gerichtet. Folgende Fragestellung war ursprünglich Gegenstand des Antrags:

- Ist der Betrieb der beantragten Windenergieanlagen in den Betriebsmodi OM-NR-05-0(WEA 1), OM-0-0(WEA 2), OM-0-0 (WEA 3) und OM-0-0 (WEA 4) aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig?

Auf Grundlage des § 9 Abs. 1a BImSchG soll nur über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden. Daher war im Rahmen dieses Verfahrens nur die Fragestellung des Antragsgegenstands zu berücksichtigen. Da aufgrund der Fragestellung nur die Schallemissionen und Schallimmissionen der geplanten Anlagen zu beurteilen waren, wurde mit Datum vom 12.05.2025 ausschließlich die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Aufgrund der Anlagenanzahl (vier WEA) bedurfte das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 i.V. m. § 10 UVPG, da die geplanten Anlagen mit weiteren bereits vorhandenen Anlagen kumulieren und daher die Merkmale der Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG erfüllt sind. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wurde Ihnen mit Datum vom 22.05.2025 mitgeteilt. Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Amtsblatt Nr. 46/2025 des Kreises Steinfurt vom 30.07.2025 sowie auf der Homepage www.uvp-verbund.de und der Homepage des Kreises Steinfurt.

Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 31.07.2025 bis 30.08.2025. Die Unterlagen standen auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und auf der Homepage www.uvp-verbund.de zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Die Einwendungsfrist endete am 30.09.2025. Einwendungen wurden nicht hervorgebracht. Daher wurde der für den 29.10.2025 angesetzte Erörterungstermin abgesagt. Bekannt gemacht wurde die Absage des Erörterungstermins im Amtsblatt Nr. 61/ 2025 vom 14.10.2025 sowie mit Datum vom 09.10.2025 auf der Homepage www.upv-verbund.de und der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Im nördlichen Bereich der Gemeinde Metelen befinden sich mehrere Wohnhäuser innerhalb eines allgemeinen und reinen Wohngebiets (Bebauungsplan Nr.9 „Sorgenfrei“ und „Erweiterung“ und Bebauungsplan Nr.21 „Sorgenfrei-Erweiterung“).

Innerhalb des südlichen Bereichs des Wohngebiets „Sorgenfrei“ befindet sich der Immissionsort Bagostr. 30 (Immissionsort IO-40 der schalltechnischen Beurteilung), welcher innerhalb des Bebauungsplans als reines Wohngebiet überplant ist.

Der Immissionsort IO-40 befindet sich in einer besonderen gebietsstrukturellen Lage, die durch das unmittelbare Aufeinandertreffen des Außenbereichs und eines Allgemeinen Wohngebiets geprägt ist. Während er nördlich und südlich von Wohnbebauung des Allgemeinen Wohngebiets umgeben wird, grenzt er westlich unmittelbar an den Außenbereich an, sodass der Standort deutlich von dessen prägenden Einflüssen erfasst wird. Damit weist der Immissionsort keine eindeutige Zuordnung zu einem einzelnen Gebiets- typ auf, sondern befindet sich in einem räumlichen Übergangsbereich, in dem unterschiedliche Nutzungen und Schutzbedürfnisse miteinander konkurrieren. Diese Gemen gelage begründet die Notwendigkeit einer einzelfallbezogenen Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 TA Lärm.

Die TA Lärm sieht in Nr. 6.7 ausdrücklich vor, dass bei einem Zusammentreffen von Gebieten unterschiedlicher Schutzwürdigkeit Zwischenwerte zwischen den jeweiligen Immissionsrichtwerten zu bilden sind, sofern dies aufgrund des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme erforderlich ist. Diese Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass gebietsbezogene Nutzungskonflikte nicht immer durch eine eindeutige Anwendung regulärer Immissionsrichtwerte gelöst werden können, sondern bei Misch- und Übergangssitu ationen eine vermittelnde Betrachtung erforderlich ist.

Antragsgegenstand war ursprünglich der Betrieb der WEA 2, WEA 3 und WEA 4 im Betriebsmodus OM-0-0 (Volllastbetrieb – 6.000 kW) sowie der WEA 1 im Betriebsmodus OM-NR-05-0 (Teillastbetrieb – 4.000 kW).

Die Bildung einer Gemengelage setzt immer die gegenseitige Rücksichtnahme voraus. Hierzu zählt zum einen, dem Schutzanspruch der Wohnnutzungen gerecht zu werden und zum anderen den prägenden Einwirkungen des Außenbereichs durch Anhebung der Immissionsrichtwerte an den Wohnnutzungen zu berücksichtigen.

Aufgrund der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme waren die Unterlagen mehrfach zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. Letztmalig wurden die Unterlagen mit Datum vom 01.12.2025 ergänzt bzw. überarbeitet.

Die nun zu beurteilende Fragestellung des Vorbescheides wurde mit Datum vom 01.12.2025 wie folgt geändert:

- Ist der Betrieb der beantragten Windenergieanlagen in den Betriebsmodi OM-NR-02-2 (WEA 1), OM-05-2 (WEA 2), OM-07-2 (WEA 3) und OM-06-2 (WEA 4) aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig?

Auf Grundlage der gegenseitigen Rücksichtnahme konkretisiert Nr. 5.2.1.1 des Windenergieerlasses Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2018 die Anwendung der Zwischenwertbildung in Fällen, in denen z.B. reine Wohngebiete unmittelbar an den Außenbereich angrenzen. Nach dem Erlass kann in diesen typischen Randlagen ein Zwischenwert von 40 dB(A) zur Nachtzeit als geeignet angesehen werden, um sowohl dem Schutzanspruch der Wohnnutzung als auch den prägenden Einwirkungen des Außenbereichs gerecht zu werden. Diese Einschätzung ist durch die ständige Rechtsprechung, insbesondere durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 04.11.1999 (7 B 1339/99), gestützt und wird durch das aktuelle Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 20. April 2024 (8 A 1575/19) weiter konkretisiert.

In seinem Urteil vom 20. April 2024 hat das Oberverwaltungsgericht Münster die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung der Schutzbedürftigkeit bei Wohnungen in Randlage zum Außenbereich erneut hervorgehoben. Das Gericht führt aus, dass Wohnhäuser, die sich in unmittelbarer Nähe zum Außenbereich befinden und bei denen keine besonderen Schutzgründe vorliegen, eine verminderte Schutzwürdigkeit aufweisen. Diese Einschätzung wird damit begründet, dass der Außenbereich aufgrund seiner typischen Nutzungsstrukturen, insbesondere im Zusammenhang mit privilegierten Außenbereichsvorhaben wie Windenergieanlagen, einen erheblichen prägenden Einfluss besitzt. Das Ge-

richt hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich bestätigt, dass ein nächtlicher Zwischenwert von 40 dB(A) für solche Randlagen sachgerecht und zumutbar ist. Dabei betonte das Gericht, dass Zwischenwerte nicht schematisch oder über eine lineare Fortführung physikalischer Schallabnahme hergeleitet werden dürfen, sondern ausschließlich anhand der konkreten Gebietsstruktur und der tatsächlichen prägenden Einflüsse zu ermitteln sind. Die Zwischenwertbildung dient nach Auffassung des Gerichts nicht dazu, emissionsträchtigen Anlagen eine Genehmigungsfähigkeit zu verschaffen, sondern sie ist Ausdruck einer wechselseitigen pflichtgemäßem Rücksichtnahme zwischen nachbarschützenden und wertneutralen Gebietsansprüchen.

Die örtlichen Gegebenheiten des Immissionsortes IO-40 entsprechen in wesentlichen Punkten denjenigen Gebietsstrukturen, die das Oberverwaltungsgericht Münster als klassische Randlagen zum Außenbereich beschreibt. Der Immissionsort ist durch den unmittelbar angrenzenden Außenbereich geprägt, dessen Einfluss aufgrund fehlender baulicher Abschirmung unmittelbar wirksam wird. Gleichzeitig liegt er zwar innerhalb des Geltungsbereichs eines reinen Wohngebiets, jedoch nicht in dessen schutzzintensivem Innenbereich, sondern am Rand, wo die Außenbereichsnutzung die Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung mindert. Es bestehen keine besonderen Umstände, die eine höhere Schutzbedürftigkeit begründen könnten. Damit liegt eine gebietsstrukturelle Randlage vor, in der ein Zwischenwert von 40 dB(A) angemessen ist und dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme entspricht.

Im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme bei einem Aufeinandertreffen verschiedener Gebietstypen werden im vorliegenden Fall schallmindernde Maßnahmen an den geplanten WEA durch Sie berücksichtigt. Die geplanten Anlagen sollen zur Nachtzeit schallreduziert betrieben werden. Des Weiteren werden zur weiteren Schallreduzierung bauliche Maßnahmen in Form von Serrated Trailing Edges (STE) und die Vortex Generatoren an den Rotorblättern beantragt.

Diese Maßnahmen reduzieren die zu erwartenden Immissionen und zeigen, dass Sie Ihrer Pflicht zur Rücksichtnahme umfassend nachkommen. Die prognostizierte Gesamtbelastung von 37,1 dB(A) liegt deutlich unterhalb des festzusetzenden Zwischenwertes von 40 dB(A) und bestätigt die Zumutbarkeit der Geräuschimmissionen.

Zusätzlich ist der gesetzliche Rahmen des § 2 Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) zu berücksichtigen, welcher das überragende öffentliche Interesse für die Errichtung und

den Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien festlegt. § 2 Satz 2 des EEG normiert darüber hinaus einen vorübergehenden, relativen Gewichtungsvorrang der erneuerbaren Energien. Damit haben erneuerbare Energien in den durchzuführenden Abwägungen in aller Regel den Vorrang. Im vorliegenden Fall führt dieser Vorrang jedoch nicht zu einer Minderung der Schutzansprüche der Wohnnutzung, sondern wirkt lediglich unterstützend, da die ermittelten Immissionen bereits unterhalb des gebildeten Zwischenwertes liegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Festlegung eines Zwischenwertes von 40 dB(A) für den Immissionsort IO-40 sowohl fachlich als auch rechtlich geboten ist. Die Lage im Übergang zwischen Außenbereich und Wohngebiet, die prägenden Einflüsse des Außenbereichs, die fehlende Erhöhung der Schutzbedürftigkeit, die durch den Betreiber vorgesehenen Minderungsmaßnahmen sowie die aktuelle Rechtsprechung begründen eine Zwischenwertbildung.

Für den Immissionsort Bagostraße 30 in 48629 Metelen wird eine Gemengelange mit Immissionsrichtwerten von tags 50 dB(A) und nachts 40 dB(A) festgelegt.

Die Prüfung des Antrages durch die betroffenen Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass ein Vorbescheid hinsichtlich der genannten Fragestellung bei Beachtung der im Abschnitt IV und V dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BlmSchG genannten Voraussetzungen erfüllt. Die WEA sind daher hinsichtlich des erfragten Prüfungsgegenstandes genehmigungsfähig.

Für alle weiteren Genehmigungsvoraussetzungen, welche im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vertiefend abzuprüfen sind, ist nicht auszuschließen, dass eine Genehmigung versagt werden muss oder dass Nebenbestimmungen, welche zu erheblichen Betriebsbeschränkungen führen können, aufzunehmen sind.

Mit Datum vom 05.12.2024 wurde ein erster Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BlmSchG erteilt (Az.: 67/3-566.0006/24/1.6.2). Mit diesem wurde u.a. die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens positiv beschieden. Sowohl die Standorte wie auch die Anlagenarten in diesem Vorbescheidsverfahren entsprechen denen aus dem vorhergehenden Vorbescheidsverfahren.

Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides wurde somit nachgewiesen. Der Vorbescheid war daher zu erteilen.

VII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VIII Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Marcel Schwarte